

Wärmedämmung: Hervorstehende Bauteile müssen beseitigt werden

Die Richter des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe beurteilten Ende 2009, ob ein Hauseigentümer die neu aufgebrachte, auf sein Grundstück herausragende Dämmung des Nachbarhauses dulden muss. Ein Grundstückseigentümer ließ ohne Absprache mit seinem Nachbarn eine 15 cm starke Isolierung auf die Fassade seines Hauses aufbringen. Da das Gebäude unmittelbar an die Grundstücksgrenze des Nachbarn gebaut worden war, ragte die aufgebrachte Dämmung um ihre 15 cm Dicke über die Grundstücksgrenze vor. Der betroffene Nachbar zog vor Gericht und verklagte den Bauherren auf Beseitigung der Isolierung. Dieser meinte, dass sein Nachbar zur Duldung verpflichtet ist. Das OLG schloss dies aus. Es befand, dass es sich bei der Isolierung eines Hauses nicht um ein untergeordnetes Bauteil handelt, wie etwa Dachvorsprünge, Eingangs- oder Terrassenüberdachungen. Solche untergeordneten Bauteile sind nämlich von Nachbarn zu dulden, auch wenn sie über die Grundstücksgrenze ragen. Bei einer Außenisolierung handelt es sich jedoch um ein vollwertiges Bauteil, das der Grundstücksnachbar nicht akzeptieren muss (OLG Karlsruhe, Urteil v. 09.12.09, Az. 6 U 121/09).